

Satzung der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz hat am 05. Juni 2009 gemäß § 4 Satz 2 Ziffer 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I. S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2418), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Industrie- und Handelskammer (IHK) führt den Namen „Industrie- und Handelskammer für die Pfalz“ mit der Kurzform „IHK Pfalz“. Sie hat ihren Sitz in Ludwigshafen am Rhein und umfasst das Gebiet der Landkreise Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Rheinpfalz-Kreis, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz und Zweibrücken, sowie der kreisfreien Städte Frankenthal, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer und Zweibrücken.

(2) Die IHK Pfalz kann Außenstellen (Dienstleistungszentren) sowie Zentren für Weiterbildung unterhalten.

(3) Die IHK Pfalz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein öffentliches Siegel.

§ 2

Aufgaben

Die IHK hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; dabei obliegt es ihr, insbesondere durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten, sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.

§ 3

Organe

Organe der IHK unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes sind:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- der Präsident/die Präsidentin*,
- der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin*.

*Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Folgenden nur die maskuline Form verwendet. Es sind weibliche und männliche Personen gleichermaßen gemeint.

§ 4 Vollversammlung

(1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung, ihre Wahl sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Wahlordnung.

(2) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt unbeschadet der §§ 79, 80 des Berufsbildungsgesetzes über alle Fragen, die für die der IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder für die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Vollversammlung bleibt vorbehalten die Beschlussfassung über:

- a) die Satzung (§ 4 S. 2 Nr. 1 IHKG),
- b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung (§ 4 S. 2 Nr. 2 IHKG),
- c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden (§ 4 S. 2 Nr. 3, 4 IHKG),
- d) die Wahl des Präsidenten und des Präsidiums (§ 6 Abs. 1 IHKG),
- e) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers (§ 7 Abs. 1 IHKG),
- f) die Erteilung der Entlastung (§ 4 S. 2 Nr. 5 IHKG),
- g) die Übertragung von Aufgaben an andere Industrie- und Handelskammern und die Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse (§ 4 S. 2 Nr. 6 IHKG),
- h) das Finanzstatut,
- i) den Erlass einer Geschäftsordnung,
- j) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- k) die Errichtung von Außenstellen (Dienstleistungszentren),
- l) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften,
- m) die Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,
- n) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens,
- o) die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Abs. 2 ArbGG (Schlichtungsausschuss für Berufsausbildungsstreitigkeiten),
- p) der Erwerb, die Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundstücken.

(3) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Vorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.

(4) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie führen die Bezeichnung „Mitglied der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz“. Die Mitgliedschaft ist persönlich; eine Vertretung ist unzulässig.

(5) Die Mitglieder der Vollversammlung haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten vom Präsidenten hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

§ 5

Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird von dem Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist vom dem Präsidenten zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Einladung der Vollversammlung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird von dem Präsidenten aufgestellt und hat alle bis zur Einladung vorliegenden Anträge zu berücksichtigen. Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Vollversammlung widerspricht.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung haben, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können, dies rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Den Vorsitz der Vollversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der damit von ihm beauftragte Vizepräsident.
- (5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Für die Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erforderlich, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (7) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Das Präsidium wird in geheimer Abstimmung gewählt. Namentlich oder geheim ist im Übrigen nur abzustimmen, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (8) Über die Beratung und die Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind bei Beschlüssen auf Antrag in der Niederschrift festzuhalten.
- (9) Die Sitzungen der Vollversammlungen sind für Mitglieder der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz sowie für Vertreter der Medien grundsätzlich öffentlich; die Vollversammlung kann auf Vorschlag des Präsidenten die Nichtöffentlichkeit im Einzelfall beschließen.

§ 6 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei Vizepräsidenten, die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl erfolgt für die Amtsperiode der Vollversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet eine außerordentliche Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.

(2) Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten in seiner Amtsführung, insbesondere bei der Vorbereitung der Sitzungen der Vollversammlung und der Durchführung ihrer Beschlüsse. Der Präsident wird durch den von ihm beauftragten Vizepräsidenten, sonst durch den ältesten Vizepräsidenten vertreten. Der Präsident kann sich, sofern dies erforderlich ist, auch durch ein Mitglied der Vollversammlung vertreten lassen.

(3) Das Präsidium und der Hauptgeschäftsführer bereiten die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgen für ihre Durchführung. Das Präsidium kann über die Angelegenheiten der IHK beschließen, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten.

§ 7 Ausschüsse

(1) Die Vollversammlung kann für bestimmte Aufgabenbereiche weitere Ausschüsse bilden, die ihr selbst, dem Präsidenten, dem Präsidium sowie der Geschäftsführung beratend zur Seite stehen. Die Vollversammlung setzt die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse fest und beruft die Mitglieder auf Vorschlag des Präsidiums; in die Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht IHK-Zugehörige sind. Die Vollversammlung kann die Berufung der Ausschussmitglieder dem Präsidium oder dem Präsidenten übertragen. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Dem Präsidium oder dem Präsidenten steht ein Vorschlagsrecht zu.

(2) Die IHK Pfalz errichtet gemäß § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. Die Beauftragten der Arbeitgeber werden von dem Präsidium vorgeschlagen. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich im Übrigen nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig; für sie gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 Satz 2 sowie § 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung entsprechend; § 77 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der IHK und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan; er ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich.

(2) Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung bestellt. Mitglieder der Geschäftsführung (stellvertretender Hauptgeschäftsführer und Geschäftsführer) werden auf

gemeinsamen Vorschlag des Präsidenten und des Hauptgeschäftsführers vom Präsidium berufen. Die Anstellung weiterer Mitarbeiter obliegt dem Hauptgeschäftsführer.

(3) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und ein Vizepräsident, die Anstellungsverträge des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer. Alle weiteren Anstellungsverträge der Mitarbeiter unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer.

(4) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter; bei seiner Verhinderung übt sein Stellvertreter seine Befugnisse aus.

§ 9 Vertretung

(1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten gemeinsam die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden.

(2) Der Präsident kann von einem Vizepräsidenten vertreten werden.

(3) Der Hauptgeschäftsführer kann durch ein Mitglied der Geschäftsführung vertreten werden.

(4) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Rechnungsprüfung

(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

(2) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.

(3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.

(4) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um seine Entlastung sowie die Entlastung des Hauptgeschäftsführers nachzusuchen. Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

(5) Der Wirtschaftsplan für das jeweilige Geschäftsjahr liegt am Sitz der IHK und in den Außenstellen (Dienstleistungszentren) zur Einsicht für Mitglieder der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz aus.

§ 11 Veröffentlichungen

Die Rechtsvorschriften der IHK werden in ihrem Mitteilungsblatt veröffentlicht. Sie treten, soweit sie keine abweichende Regelung enthalten, am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Mitteilungsblatt herausgegeben worden ist. Zusätzlich kann die IHK die Rechtsvorschriften auch im Internet veröffentlichen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.05.2006 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 5. Juni 2009

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz

Willi Kuhn
Präsident

Dr. Rüdiger Beyer
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in Mainz mit Schreiben vom 16. Juni 2009

Mainz, 16. Juni 2009

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaftsmagazin Pfalz“ veröffentlicht:

Ludwigshafen, 23. Juni 2009

Willi Kuhn
Präsident

Dr. Rüdiger Beyer
Hauptgeschäftsführer